

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 238.

Sonnabend den 25. August.

1860.

Der neue Gewerbegesetz-Entwurf.

I.

Sonst galt, vorzugsweise in Deutschland, das Sprüchwort: „Das Handwerk hat einen goldenen Boden“. In neuerer Zeit aber sah man überall die Bauern wieder zu Wohlstand gelangen, die Fabrikanten reich werden, den Lohn der Fabrikarbeiter steigen, und nur die Handwerker gehen immer mehr zurück oder nehmen wenigstens an dem allgemeinen Aufschwunge nicht einen verhältnismäßigen Antheil. Woher Dies?

Uebereinstimmend haben die Männer der Wissenschaft und die Aufklärteren und Vorurtheilsfreieren aus dem Gewerbebestande die Hauptursache dieses Zurückbleibens gefunden in dem veralteten Kunstwesen, und das einzige Heilmittel dagegen in voller Gewerbe-freiheit. Dagegen waren die Regierungen, welche dem immer mehr einreisenden Uebel entgegen zu arbeiten für geboten erachteten, lange Zeit nicht zu der Ueberzeugung zu bringen, daß ein rascher Sprung aus den jetzigen verrotteten Verhältnissen hinüber in den Zustand voller Freiheit des Gewerbes zweckmäßig, ja dringend notwendig sei, und so sahen wir im Lauf der letzten Jahre eine Reihe von sogenannten Gewerbeordnungen in mehreren deutschen Staaten entstehen, welche sich die ungeheure oder vielmehr, wie sich bald ergab, unmögliche Aufgabe stellten, dem natürlichen Laufe der Dinge sich entgegen zu stemmen und eine künstliche Regelung des Gewerbewesens, eine künstliche Organisation der Arbeit, eine künstliche Abgrenzung von Arbeits- und Handelsgebieten ins Leben zu rufen. Ein ähnlicher Versuch ist auch im Königreich Sachsen im Jahre 1857 gemacht worden, indem die Staatsregierung eine Gewerbeordnung ausarbeiten ließ, welche das Unhaltbare des damaligen Zustandes beseitigen und eine Reform des Gewerbewesens anbahnen sollte. Aber die „Organisation“ der Gewerbe, welche dieser Entwurf im Auge hatte, war ein so künstliches Ding, wie es in gleicher Weise wohl noch nie ausgedacht worden, und die Gestaltung namentlich des innungsmäßigen Gewerbetriebs, wie sie hier beabsichtigt war, eine so sehr der Wirklichkeit und ihren Bedürfnissen und Forderungen widersprechende, daß die Anhänger des Alten wie die Vorkämpfer der Reform, die Männer der Mitte und die Freunde allmätigen Uebergangs, kurz, alle Parteien gleich unzufrieden mit dem Project waren und sich offen und entschieden dagegen aussprachen. Solcher einstimmigen Abneigung der Bevölkerung gegenüber hielt es die Staatsregierung für zweckmäßig, ihren Entwurf gar nicht erst dem Landtage vorzulegen, und derselbe wanderte als mehr oder weniger schätzbares Material zu den Acten.

Seitdem hat die Bewegung für Gewerbe-freiheit an Kraft, Umfang und Bedeutung mit jedem Tage zugenommen; und nachdem vollends Oesterreich es gewagt hatte, den großen Grundsatz der Gewerbe-freiheit in seiner Gesetzgebung zur Ausführung und praktischen Anwendung zu bringen, konnte ein Land von der industriellen Bedeutung wie Sachsen nicht länger zaudern, mit Kraft und Entschiedenheit in dieselben Bahnen einzulenken. Dies ist denn auch geschehen in dem neuesten Entwurfe eines Gewerbe-gesetzes für das Königreich Sachsen, welcher eben jetzt den kürzlich in Dresden zusammengetretenen ständischen Zwischendeputationen zur Vorberathung zugewiesen ist, und der in jeder Beziehung so verständig, so durchaus den Anforderungen der Zeit und einer gesunden Gewerbspolitik entsprechend gearbeitet ist, daß der Staatsregierung die vollste Anerkennung und der wärmste Dank dafür nicht vor-enthalten werden darf. Ein kurzer Ueberblick über die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfs wird den vollgültigen Beweis für diese Behauptung liefern.

Das neue Gewerbe-gesetz soll sich nicht erstrecken auf die verschiedenen Zweige der Urproduction (z. B. Landwirtschaft), auf die gelehrten Professionen (z. B. die Thätigkeit der Geistlichen, Lehrer, Anwälte, Aerzte ic.), auf die öffentlichen Verkehrsanstalten (z. B. Post und Eisenbahn) und auf die Staatsgewerbe (z. B.

Bergbau ic.). Es erstreckt sich aber auf alle technischen Betriebe, und in seinem Bereiche gilt der Grundsatz: daß jeder Gewerbebetrieb frei ist, soweit er nicht (aus sicherheits- und wohlfahrtspolizeilichen Gründen) an gewisse Bedingungen geknüpft ist. Wer ein Gewerbe betreiben will, braucht nur seiner zuständigen Obrigkeit Anzeige davon zu machen; doch ist selbst Dies nicht nöthig bei gemeiner Handarbeit und bei jeder unselbstständigen Thätigkeit im Lohne eines Andern. Einige wenige Gewerbe dürfen nur betrieben werden, nachdem die staatliche Verwaltungsbehörde ihre Erlaubniß (Concession) dazu gegeben hat; diese sind: Buchhandel und Buchdruck mit ihren Nebengewerben, Gastwirthschaften, Turn- und Badeanstalten ic., Agenturen, Theater, Schauspielergesellschaften und Abdeckereien. Die Bedingungen zur Ausübung eines dieser Gewerbe dürfen aber nur nach den Rücksichten der öffentlichen Wohlfahrt gestellt werden. Einzelne andere Gewerbe unterliegen der ortspolizeilichen Ordnung und Beaufsichtigung, nämlich: Musikmachen, Schaustellungen, öffentliche Beförderungs-Gelegenheiten (Dmnibus, Droschken ic.), das Geschäft von Führern, Auslädern und ähnlichen, ein gewisses Vertrauen erfordernden Personen. Bezüglich der Schornsteinfeger und der Bezirke ihrer Thätigkeit soll es beim Alten bleiben.

Im Großen und Ganzen, d. h. bei den allermeisten und wichtigsten Gewerben gilt der Grundsatz: Jeder kann nach eigener Wahl dasjenige Gewerbe treiben, welches er will; er hat davon nur seiner Obrigkeit Anzeige zu machen; und Dasselbe hat er zu thun, wenn er statt des erstern ein anderes Gewerbe oder mehrere zu gleicher Zeit betreiben will. Denn es wird künftig Jedem freistehen, mehrere Geschäfte oder Gewerbe zugleich zu betreiben, oder für ein einziges Gewerbe mehrere Werkstätten und Verkaufslocale zu haben, und seine Waaren nach allen Orten des Landes ungehindert abzusetzen und zu vertreiben. Verbotrechte einer Kunst gegen die andere oder eines Dries gegen den andern finden ferner durchaus nicht mehr statt und können weder von Oben verliehen, noch stillschweigend durch Verjährung erworben werden.

In diesen Bestimmungen liegt ein ungeheurer Fortschritt. Das Recht jedes Menschen, die Früchte seiner Arbeit zu genießen, ist das älteste und ursprünglichste aller Eigenthumsrechte, es muß auch das heiligste und unverletzliche sein. Der einzige Schatz des armen Mannes besteht in der Geschicklichkeit und Stärke seiner Hände; und ihn verhindern, diese Stärke und diese Geschicklichkeit auf die ihm wohlgefälligste Weise ohne Beeinträchtigung irgend eines Menschen zu brauchen, heißt das heiligste Eigenthumsrecht desselben verletzen. Es ist ein Einariff sowohl in die natürliche Freiheit des arbeitenden Mannes selbst, als auch in die der Personen, welche sich seiner Geschicklichkeit bedienen wollen. So wie der Eine gehindert wird, Das zu arbeiten, was ihm gut dünkt, so werden die Andern gehindert, Den für sich arbeiten zu lassen, welcher ihnen gefällt. Ob ein Mensch zu der Verrichtung, welcher er sich unterzieht, tüchtig sei, kann ruhig der Beurtheilung Derer überlassen werden, welche seine Arbeit gebrauchen, da es ihr Interesse so unmittelbar und so nahe angeht. Die Besorgnisse der Gesetzgeber, daß die Leute eine unrechte Wahl treffen möchten, sind eben so unnöthig, als die Anstalten, durch welche Dies verhindert werden soll, drückend sind *).

Andere Völker haben die Wahrheit dieser Lehre, die Segnungen der freien Arbeit längst durch Erfahrung kennen gelernt. In monarchischen wie in republikanischen Staaten, unter den conservativsten Völkern, fast überall ist bereits das engherzige Kunstwesen durch die Gewerbe-freiheit besiegt worden. England und Holland, Belgien und Amerika, die Schweiz, Frankreich, Sardinien, Dänemark und Schweden besitzen Freiheit des Erwerbs-lebens, um sich dieselbe nie wieder entziehen zu lassen. Einzelne Theile Deutschlands erfreuen sich der Gewerbe-freiheit als einer der

*) Worte des großen Volkswirtschaftslehrers A. Smith.

3 R.

5 R.

Freitag

Abend

von

u. 5.